

8. Ausschluss des Rechtsweges

¹Die Entscheidungen der Bewertungskommissionen sind auf allen Ebenen endgültig. ²Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. ³Der Wettbewerb kann von Seiten der Veranstalter aus wichtigen Gründen abgebrochen werden. ⁴Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine ordentliche Durchführung des Wettbewerbs aus rechtlichen, persönlichen oder technischen Gründen nicht mehr gewährleistet werden kann.